

# Neuer Erlass: Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

1. Ein Blick zurück
2. Der neue Erlass 2025
  - Was bleibt?
  - Was ist neu?
3. **RICHTIG. WICHTIG.**
4. Und immer wieder (Vertretungs-) Unterricht...?

Ein guter Übergang und ein gelingender Schulanfang sind enorm wichtige Stellschrauben für Bildungschancen. Als **VBE** haben wir das Arbeitsfeld Schuleingangsphase seit Jahrzehnten bildungs- und berufspolitisch eng begleitet und möchten über aktuelle Veränderungen der Erlasslage informieren.



**Bei Fragen melden Sie sich bitte!**

**Gerne kommen wir auch in die regionalen Arbeitskreise – je nach Wunsch digital oder in Präsenz. Es entstehen an dieser Stelle für Sie keine Kosten.**

**Kontakt:** Doris Feldmann, Referat Sozialpädagogische Berufe, **VBE** NRW  
T. 01520 499 30 29 (WhatsApp/ Signal), [d.feldmann@vbe-nrw.de](mailto:d.feldmann@vbe-nrw.de)

## 1. Ein Blick zurück...

Die Schuleingangsphase ist ein Arbeitsfeld mit langer Tradition: Bereits 1906 wurde in Berlin der erste „Schulkindergarten“ gegründet. Er war organisatorisch der Schule zugeordnet und bereitete Kinder auf den Besuch des ersten Schuljahres vor. Von den 60er bis in die 90er Jahre wurde der Schulkindergarten in NRW als „institutionelle Antwort auf das Problem der Schuleintrittshürde“ zu einem Erfolgsmodell. Bundesweit nahmen Schulkindergärten und vergleichbare Einrichtungen wie Vorschulen und Vorschulklassen bis zu einem Zehntel eines Einschulungs-jahrganges auf. Auftrag war es, allen Kindern – ungeachtet ihres individuellen Entwicklungsstandes – einen erfolgreichen Schulstart zu ermöglichen.

Ende der 90er Jahren gab es vermehrt Ideen für eine veränderte Schuleingangsphase: „Vom schulfähigen Kind zur kindfähigen Schule“ lautete die Forderung. Die gemeinsame Einschulung aller Kinder wurde forciert. 2005 wurden die Schulkindergärten in NRW geschlossen. Aus „Schulkindergartenleiterinnen und –leitern“ wurden „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“.

Sowohl als Gewerkschaft als auch in den Personalräten hat sich der **VBE** bei der Umstrukturierung des Arbeitsfeldes Schuleingangsphase mit Nachdruck (und mit Erfolg ;-) für gute Rahmenbedingungen, die Belange der sozialpädagogischen Kolleginnen und Kollegen eingesetzt und für eine deutliche Stellenausweitung gekämpft.

Da die Förderung der noch nicht schulfähigen Kinder der Tätigkeit der Sozialpädagogischen Fachkräfte auch nach 2005 den prägenden Charakter gab und Kolleginnen u. Kollegen in der Schuleingangsphase – anders als z.B. im Bereich Schulsozialarbeit – weiterhin in die „lernbereichsnahe Förderung“ eingebunden sind, blieb die Analogie zur Pflichtstundenregelung der Lehrkräfte bestehen. Nachdem sich „vor Ort“ immer wieder unterschiedliche Arbeitsbedingungen auftraten, haben wir im Hauptpersonalrat 2009 den ersten verbindlichen Erlass für das Arbeitsfeld Schuleingangsphase initiiert. Damals sah der Landeshaushalt insg. 593 Stellen vor.

In den Jahren 2018/2019 wurden in NRW 1157 zusätzliche Stellen für „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ geschaffen. Im Rahmen dieser enormen Stellenausweitung (und des zunehmenden Lehrkräfte mangels...) standen die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsfeld, die Aufgaben und auch die Arbeitszeitgestaltung der Sozialpädagogischen Fachkräfte erneut auf dem Prüfstand. Der **VBE** NRW setzte sich beim Schulministerium für die Beibehaltung der Arbeitszeitregelung ein und fordert einen professionsspezifischen Einsatz sowie nachhaltige Einsatzstrukturen für die Sozialpädagogische Arbeit in der Schuleingangsphase. Der überarbeitete Erlass von 2018 orientiert sich daran und gleicht weitgehend dem Erlass von 2009. Das war seinerzeit ein enormer Kraftakt und ein großer Erfolg!

Seit 2021/2022 zählt das „Gemeinsames Lernen“ als Kriterium für die zusätzliche Stellenzuweisung. Grundschulen, an denen „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ eingerichtet wurde, erhalten perspektivisch als Mehrbedarf eine halbe Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase. Grundschulen, die drei oder mehr Eingangsklassen bilden, erhalten perspektivisch als „Sockelausstattung“ eine Stelle für eine Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase. Die Verteilung der neuen Stellen erfolgt laut Eckpunkteerlass ausgehend vom „Status Quo“. Es soll damit sichergestellt werden, dass auch für die grundständigen Aufgaben in der Schuleingangsphase genug Stellen zur Verfügung stehen - z.B. auch an den Schulen, die keine ausgewiesenen Schulen des Gemeinsamen Lernens sind.

Das Tätigkeitsprofil/die Einsatzstrukturen bleiben – unabhängig vom Stellenzuweisungskriterium - unverändert: Die sozialpädagogischen Kolleginnen und Kollegen unterstützen das Gemeinsame Lernen mit ihrer professionsspezifischen Expertise und nicht in der Rolle mit dem Auftrag der Sonderpädagogik! Insgesamt sind im Schuljahr 2024/25 im Landeshaushalt für NRW 2995 Stellen als „Stellenzuschlag für die Flexible Schuleingangsphase“ vorgesehen. Mit dem Stellenausbau sollen immer weniger Kolleginnen und Kollegen an zwei Schulen eingesetzt werden.

## 2. Der neue Erlass 2025

Der neue Erlass „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ erscheint im April im Amtsblatt. Wir informieren Sie, sobald er veröffentlicht ist. Der **VBE** NRW begrüßt die erreichten arbeitsrechtlichen Klarstellungen und die professionsspezifischen Einsatzstrukturen.

- **Was bleibt?**

- Zielgruppe: „...Kinder, die in Bezug auf die genannten basalen Kompetenzen besondere Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe aufweisen.“
- Verantwortung für lernbereichsnahe Förderarbeit: „selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten und die Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung.“
- Mitgestaltung von Schulentwicklungsprozessen
- Kooperation mit Grundschullehrkräften, sonderpädagogischen Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal.
- „Mitwirkung bei der Ermittlung der Lernausgangslage, der individuellen Förderplanung, der Erstellung von Förderplänen in Bezug auf basale kognitive, sprachliche, mathematische, sozial-emotionale und motorische Kompetenzen.“
- „Mitwirkung bei der Kooperation mit außerschulischen Institutionen, u.a. der Jugendhilfe, der Schulpsychologie und insbesondere mit Kindertageseinrichtungen.“
- Zusammenarbeit mit Eltern: „...Förderplangespräche mit Schülerinnen und Schülern und mit ihren Eltern.“
- Einsatz ausschließlich in der Schuleingangsphase (Klasse1/2)
- Sicherheit durch das „Kompetenz- und Aufgabenprofil“ (s. Handlungsrahmen § 4 AO-GS von 2012 – eine Überarbeitung ist vorgesehen und wird vom **VBE** begleitet)

- 
- Zugangsvoraussetzung: Hochschulausbildung
  - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/ TV-L; Eingruppierung nach Abschnitt 4.3 des Tarifvertrages für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
  - Analogie zur Arbeitszeit- und Ferienregelung der Lehrkräfte
  - § 58 SchulG: „Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal: Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.“

- **Was ist neu?**

- stärkerer Fokus auf „Prävention“ und „professionsspezifische Kompetenzen“
- Kindertageseinrichtungen werden als Kooperationspartner besonders herausgestellt („...insbesondere mit Kindertageseinrichtungen“)
- „Unterrichtsbezogene Kooperation zur Sicherstellung der Integration der geplanten Fördermaßnahmen in den Schulalltag.“
- „Systemische Unterstützung des Gemeinsamen Lernens“

- Verweis auf die Erlasse „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“/ BASS 13-11 Nr.2 und „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen für das Gemeinsames Lernen in den Grundschulen und Primus-Schulen“/ BASS 13-11 Nr.3
- Arbeitsrechtlich (nicht fachlich!) gelten Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase fortan als Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L (das zeigt sich u.a. bei der Arbeitszeitregelung).
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt analog zur Arbeitszeitregelung der Lehrkräfte 41 Wochenstunden (vormals 39,83 Wochenstunden); entscheidend und relevant für die Arbeitszeitberechnung ist hier die Beibehaltung der Pflichtstunden: 28 Förderstunden á 45 Minuten.
- Hilfreiche Klarstellung zur Altersermäßigung/ Schwerbehindertenermäßigung: ermäßigt werden ggf. die Pflichtstunden – nicht die wöchentliche Arbeitszeit (§ 93 Abs. 2 SchulG /BASS 11-11 Nr. 1/ Nr. 1.1). Bei einer vollen Stelle wird ab dem Schuljahr, das auf den 55 Geburtstag folgt, z.B. eine Pflichtstunde reduziert– ab 60 Jahren drei.

### 3.

### RICHTIG. WICHTIG.

- Änderungen bestehender Arbeitsverträge sind i.d.R. nicht notwendig. In diesem Fall ändert sich auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht. Gültig ist, was im derzeitigen Vertrag steht. Einvernehmlich kann ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werden. **VBE**-Mitglieder können Vor- und Nachteile einer Vertragsänderung überprüfen lassen.
- Für Unterricht sind Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase nicht einzusetzen. Ihr Einsatz dient nicht zur Abdeckung der Stundentafel.  
**Die Verantwortung für den Unterricht liegt immer bei den Lehrkräften.** Auch die Übernahme einer Klassenleitung ist ausgeschlossen.
- Der **Einsatz im Nachmittagsbereich der OGS** ist mit einzelnen Pflichtstunden möglich. Die Tätigkeit definiert jedoch der Erlass/ der Handlungsrahmen (und nicht der Träger der OGS). Die vorgeschriebenen Stunden, mit denen Lehrkräfte am Nachmittag eingesetzt werden müssen, können nicht durch den Einsatz Sozialpädagogischer Fachkräfte/ SEP ersetzt, sondern ggf. nur ergänzt werden.
- Die Regelungen der **Allgemeinen Dienstordnung (ADO)** finden Anwendung, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist:

#### *§ 2 (2) ADO - Geltungsbereich*

*Für das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal (§ 58 SchulG), für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes (RdErl. v. 20.08.2019 - BASS 21-01 Nr. 32) sowie für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.*

### ➤ **Einstellung/ Versetzung**

Unbefristete Stellen im Landesschuldienst werden ausschließlich online veröffentlicht: [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de). Hier findet man unter „Rechtsgrundlagen“ auch die entsprechenden Erlasse sowie Informationen über Verdienstmöglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen.

Kolleginnen und Kollegen, die bereits unbefristet im Landesschuldienst beschäftigt sind, können sich nicht auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Ein Wechsel des Einsatzortes erfolgt ggf. über eine Versetzung. Im landesweiten Versetzungsverfahren werden sozialpädagogische Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt, wenn eine arbeitsfeldgleiche Versetzung gewünscht wird: [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de). Wird ein Wechsel des Arbeitsfeldes angestrebt, beraten die Bezirksregierungen individuell.

### ➤ **Weisungsbefugnis**

Die Weisungsbefugnis für die sozialpädagogischen Kolleginnen und Kollegen hat – wie bei den Lehrkräften – ausschließlich die Schulleitung.

### ➤ **Schulmitwirkungsghremien**

Anders als kommunal beschäftigte Kolleginnen und Kollegen sind nach § 58 Schulgesetz NRW (SchulG) im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Schulmitwirkungsghremien. Sie haben ein Stimmrecht in der „Lehrerkonferenz“, sind in die Schulkonferenz und in den „Lehrerrat“ wählbar und werden – wie auch die Lehrkräfte - im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vertreten.

### ➤ **Urlaubsregelung**

Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen - wie bei den Lehrkräften - der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. Ein Urlaubsantrag muss nicht gestellt werden.

## **4. Und immer wieder (Vertretungs-) Unterricht...?**

Es ist im Interesse der Kolleginnen und Kollegen – aber auch mit Blick auf das System Schule und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler „NOTwendig“ gegenzuhalten und sich für einen professionsspezifischen, ressourcenorientierten Einsatz der sozialpädagogischen Kolleginnen und Kollegen einzusetzen! Mit der zitierten „selbstständigen und eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten“ ist nicht „Unterricht“ gemeint. Es geht um die Gestaltung der eigenen Förderarbeit und die Unterstützung von Unterricht. Nur bei einem professionsspezifischen Einsatz erhöht sich die pädagogische Ressource im Kollegium, nur so können Schülerinnen und Schüler tatsächlich multiprofessionell unterstützt werden. Bisweilen hat man den Eindruck, dass sozialpädagogische Kolleginnen und Kollegen als „Nichterfüller“ angesehen werden, weil sie keine Lehrkräfte sind. Genau das ist aber der Mehrwert: unterschiedliche Expertise, Methoden, Herangehensweisen, Haltung bei der Gestaltung der Schuleingangsphase und der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.